



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Flächen für Garagen und Stellplätze Garagen erdgeschossig mit Rulldach $\le 7^\circ$
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SD** Satteldach
- $30^\circ-36^\circ$ Dachneigung
- $48^\circ-52^\circ$ Dachneigung
- 04 Grundflächenzahl
- 04 05 Geschoßflächenzahl
- Firstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 1 Erdgeschoß mit Sattel- bzw. Walmdach, Dachneigung $48^\circ - 52^\circ$, Max. Traufhöhe 3,80 m (zwingend)
- $1/11$ Erd- und Untergeschoß mit Sattel bzw. Walmdach, Dachneigung $30^\circ - 36^\circ$, max. Traufhöhe talwärts 6,80 m und bergwärts 3,80 m (nicht zwingend)
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 340 Höhenschichtlinien
- 4027/14 Flurstücksnummern

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des Teilbebauungsplanes der ehemaligen Gemeinde Reichmannshausen für das Baugebiet "Alter Mühlweg" in der am 4.05.1971 durch das LRA Schweinfurt genehmigten Fassung.
- 2.2 Für die auf den Grundstücken Flur-Nr. 4027/16, 4027/17, 4027/18, 4027/19, 4027/20, 4027/21, 4027/22, 4027/23, 4027/24, 4027/8, 4027/9, 4027/10, 4027/11, 4027/12, 4027/13, 4027/14, 4027/7, 4027/6, 4027/5 und 4027/4 gepl. Wohngebäude werden wahlweise Walm- oder Satteldächer zugelassen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG vom 6. Juli 1981 bis 7. August 1981 im Rathaus in Schonungen öffentlich ausgestellt.
Schonungen, den 18. SEP. 1981

i.V. 2. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18. August 1981 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Schonungen, den 18. SEP. 1981

i.V. 2. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 07.10.1981 Nr. 5.3 - 610 - 19/7 genehmigt worden.
Schweinfurt, 07.10.1981

i.V. 1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 16.10.1981 durch Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen, Nr. 19, bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in dem Rathaus in Schonungen während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.
Schonungen, den 19.10.1981

1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.1 DES RECHTSVERBINDLICHEN TEILBEBAUUNGSPLANES DER GMD. SCHONUNGEN LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS GEBIET: ALTER MÜHLWEG IM ORTSTEIL REICHMANNSHAUSEN M. 1:1000

AUFGESTELLT: OERLENBACH, DEN 4.11.80
GEÄNDERT, DEN 12.06.81

DER ARCHITECT: ARCHITECTURBÜRO michael pettinella / partner 8733 perlendamm, 99814 schweinfurt, telephon 0372519414